

Herbert Küpper

Das neue Nachlassverfahren im Kosovo

I. Einleitung

II. Das Nachlassverfahren als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit

III. Nachlassgericht und Verfahrensbeteiligte

1. Das Nachlassgericht
2. Die Verfahrensbeteiligten

IV. Verfahrensgang

1. Vorbereitende Maßnahmen
2. Testamentseröffnung
3. Die Feststellung der Erben
4. Nachträglich aufgefundene Nachlassgegenstände
5. Kosten

V. Urteil und Rechtsmittel

VI. Kollisionsrechtliche Aspekte

VII. Schlussbemerkung

I. Einleitung

Seitdem das Kosovo¹ Anfang 2008 dem Schwebestadium um seinen Status durch die Erklärung der Unabhängigkeit einseitig ein Ende setzte,² betreibt das Parlament mit Hochdruck den Aufbau einer eigenen Rechtsordnung. Herzstück ist die neue Verfassung,³ aber auch zahlreichen anderen Rechtsmaterien widmet der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit.⁴

Dazu gehört auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Am 13. Dezember 2008 erging das Gesetz über das nichtstreitige Verfahren⁵ (in der Folge: NichtStrVG), das am 27. Januar 2009 in Kraft trat. Das NichtStrVG enthält auch eine umfangreiche Regelung des Nachlassverfahrens, so dass das 2004 neu geregelte Erbrecht⁶ nicht länger in verfahrensrecht-

¹ Der Sprachgebrauch schwankt: „Kosovo“ (oder Kosovo polje = Amselfeld) ist die serbische Bezeichnung, während die Region im Albanischen „Kosova“ heißt. Hier wird „Kosovo“ verwendet, weil dies die im Deutschen gebräuchlichere Fassung ist; eine Stellungnahme zugunsten einer der ethnischen Parteien im Konflikt um Status und Zukunft des Landes ist damit nicht verbunden.

² Erklärung des Parlaments der Republik Kosovo über die Unabhängigkeit vom 17.2.2008.

³ Verfassung der Republik Kosovo vom 15.6.2008; hierzu s. *Herbert Küpper*: Die kosovarische Verfassungsordnung, Jahrbuch für Ostrecht 2008/II, S. 297-350 (mit Textübersetzung auf S. 365-409).

⁴ Einen Überblick liefert die Chronik der Rechtsentwicklung, Länderteil Kosovo, Wirtschaft und Recht in Osteuropa ab Heft 10/2008.

⁵ Gesetz Nr. 03/L-007 über das nichtstreitige Verfahren vom 13.12.2008, Gazeta Zyrtare e Republikës së Kosovës (Gesetzblatt der Republik Kosovo) 2009 Nr. 45 vom 12.1.2009.

⁶ Gesetz Nr. 2004/26 über das Erbrecht im Kosovo vom 28.7.2004, genehmigt durch Verordnung des Sonderbevollmächtigten des UN-Generalsekretärs im Kosovo Nr. 2005/7 vom 4.2.2005, UNMIK Official Gazette (Gesetzblatt der internationalen Verwaltung im Kosovo) 2004 Nr. 26 und 2005 Nr. 7; in der Folge: ErbG. Die albanische Fassung und die deutsche Übersetzung sind veröffentlicht in *Murad Ferid/Karl*

licher Hinsicht ein Torso ist. Das Nachlassverfahren orientiert sich insgesamt stark an der serbischen Regelung,⁷ aus der es hervorgegangen ist. In einigen Details allerdings weicht das kosovarische Recht vom serbischen Vorbild ab oder entwickelt dieses weiter.

II. Das Nachlassverfahren als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das NichtStrVG regelt die freiwillige Gerichtsbarkeit umfassend. Es ist in einen allgemeinen Teil und in besondere Verfahrensvorschriften gegliedert. Der allgemeine Teil (Art. 1-30) enthält Vorschriften, die für alle Verfahren gelten, soweit in den besonderen Verfahren nichts Abweichendes bestimmt ist. Die besonderen Verfahren sind unterteilt in Verfahren zum Personen- und Familienstand (Entmündigung, Todes- und Verschollenheitserklärung, Einweisung in die Psychiatrie, Vormundschaftssachen), Verfahren zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Nachlassverfahren, gemeinsames Eigentum, Enteignungsentschädigung) und sonstige Verfahren (Urkundsangelegenheiten und Hinterlegung bei Gericht).

Von den besonderen Verfahren erfährt das Nachlassverfahren in Art. 125-189 NichtStrVG die bei weitem längste Regelung. Die genannten Vorschriften regeln das Nachlassverfahren recht umfassend. Für die Anwendung der Regeln des allgemeinen Teils bleibt damit im Nachlassverfahren kaum noch Raum, denn Art. 30 NichtStrVG räumt den besonderen Vorschriften Vorrang vor den allgemeinen ein.

Die Brücke vom materiellen Erbrecht zum Nachlassverfahren schlägt Art. 145 ErbG, der wegen Verfahrensfragen auf das NichtStrVG verweist. Art. 125 NichtStrVG nimmt diese Verweisung auf und definiert als Zweck des Nachlassverfahrens die Klärung der Erbenstellung, der Zugehörigkeit von Vermögenswerten zum Nachlass und der Zuordnung einzelner Rechte und Vermögenswerte an Erben, Vermächtnisnehmer und andere.

Eine weitere Verfahrensart der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in Erbschaftssachen eine Rolle spielen kann, ist die Auseinandersetzung gemeinsamen Eigentums (Art. 190-214 NichtStrVG). Mehrere Erben erwerben gemeinsames Eigentum (Art. 140 ErbG), können aber gemäß Art. 139 Abs. 1 ErbG jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Die Auseinandersetzung zwischen Erben ist ein möglicher Anwendungsfall der eigentumsrechtlichen Verfahren des NichtStrVG. In der Folge wird nur auf das eigentliche Nachlassverfahren eingegangen.

III. Nachlassgericht und Verfahrensbeteiligte

1. Das Nachlassgericht

Das Nachlassgericht ist der zentrale Akteur im Nachlassverfahren. Es kann das Nachlassverfahren unter bestimmten Umständen von Amts wegen durchführen. Aber selbst wenn es auf Antrag tätig wird, herrscht in weiten Teilen des Nachlassverfahrens Amts-

Firsching/Heinrich Dörner/Rainer Hausmann (Hrsg.): Internationales Erbrecht, Loseblatt München, Bd. VII, Länderteil Serbien, Text C 1.

⁷ Gesetz über das außerstreitige Verfahren v. 4.5.1982, Službeni glasnik Socijalističke Republike Srbije 1982, Nr. 25, Pos. 224 (in der Folge: serbAußStrVG). Das serbische Verfahren ist dargestellt von *Simonida Čeković-Vuletić* und *Stefan Pürner* in *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann* (Fn. 6), Grundzüge K, S. 52-57.

betrieb, sodass die Durchführung, die Dauer und der Erfolg des Verfahrens in starkem Maße vom Gericht abhängen.

In der dreistufigen Gerichtspyramide des Kosovo ist das Nachlassgericht auf der untersten Stufe, bei den sog. Gemeinderichten angesiedelt. Da es im Kosovo den Beruf des Rechtspflegers noch nicht gibt, verfahren auch in Nachlassgerichten im Regelfall hauptamtliche Richter oder zumindest ausgebildete Juristen.

Örtlich zuständig ist primär das für den Wohnort oder den ständigen Aufenthalt des Erblassers zuständige Nachlassgericht. Hatte der Erblasser keinen Wohnort oder ständigen Aufenthalt im Kosovo, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Nachlass oder zumindest der größte Teil davon befindet. Vorläufige Maßnahmen können auch das Gericht des Todesortes und das Gericht der Belegenheit der von der vorläufigen Maßnahme betroffenen Vermögenswerte treffen (Art. 128 NichtStrVG). Diese Zuständigkeiten sind zwingend und können von den Beteiligten nicht abbedungen oder vertraglich geändert werden (Art. 130 NichtStrVG).

Notare spielen im eigentlichen Nachlassverfahren keine Rolle, denn das NichtStrVG monopolisiert das Verfahren bei den Nachlassgerichten. Das Notargesetz⁸ hingegen nennt in Art. 29 Abs. 1 Nr. 4 als eine Aufgabe des Notariats, „in allen nicht streitigen Nachlassverfahren zu verfahren“. Im Weiteren geht das Notargesetz auf nachlassrechtliche Vorgänge nicht mehr ein, verpflichtet allerdings den Gesetzgeber in Art. 76 Abs. 10, das ErbG und das NichtStrVG an das NotarG anzupassen. Diese Anpassung lässt bislang auf sich warten, sodass es bis auf Weiteres beim Gerichtsmonopol in Nachlasssachen bleibt und Notare nur dort tätig werden können, wo das NichtStrVG kein gerichtliches Verfahren vorsieht, z.B. in den Fällen, in denen der Nachlass keine Immobilien umfasst und die Beteiligten ein gerichtliches Nachlassverfahren nicht beantragen.

2. Die Verfahrensbeteiligten

Gemäß der Generalklausel in Art. 126 NichtStrVG sind alle Erben, Vermächtnisnehmer und weitere Personen, die Rechte aus dem Nachlass ableiten, von Gesetzes wegen Verfahrensbeteiligte. Wenn sie nicht ohnehin bekannt sind, sucht das Nachlassgericht sie durch öffentlichen Aufruf.⁹ Die Parteien sind im Nachlassverfahren selbst parteifähig; es herrscht kein Anwaltszwang. Andererseits schließt das NichtStrVG, das sich zu Anwälten überhaupt nicht äußert, die Bestellung eines rechtlichen Vertreters auch nicht aus.

Der vom Erblasser eingesetzte Testamentsvollstrecker wird gemäß Art. 155, 160 Abs. 2 NichtStrVG vom Nachlassgericht über die Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Das wird man wohl so auslegen müssen, dass der Testamentsvollstrecker kein Verfahrensbeteiligter im strengen Sinn ist. Er ist allerdings eng an das Nachlassgericht gebunden, denn gemäß Art. 104 Abs. 1 ErbG ist er dem Nachlassgericht gegenüber für die Ausübung seiner Pflichten verantwortlich. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Testamentsvollstrecker gegen den Willen des Erblassers oder das Gesetz verstößt, kann es ihn gemäß Art. 105 Abs. 1 ErbG sogar entlassen – und das nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen. Für diese Verfahrensschritte enthält das NichtStrVG allerdings keine besonderen Vorkehrungen.

⁸ Gesetz Nr. 03/L-010 über die Notare vom 6.11.2008, Gazeta Zyrtare 2008 Nr. 42; näher hierzu Chronik der Rechtsentwicklung, Wirtschaft und Recht in Osteuropa Heft 3/2009 (zurzeit im Druck).

⁹ Dazu unten Punkt 4.3.

IV. Verfahrensgang

1. Vorbereitende Maßnahmen

Das Nachlassverfahren wird zunächst vom Nachlassgericht eingeleitet, sobald dieses Kenntnis vom Tod einer Person erlangt (Art. 127 NichtStrVG). Die Meldebehörden sind verpflichtet, dem Gericht jede Todesurkunde zu übersenden, und in unklaren Fällen kann der erste Schritt eines Nachlassverfahrens darin bestehen, den Tod gerichtlich festzustellen. Grundsätzlich wird das Nachlassgericht zunächst einmal mit jedem Todesfall im Kosovo befasst.

Wenn es notwendig ist, ordnet das Nachlassgericht die Erstellung eines Inventars über die zum Nachlass gehörenden Gegenstände und ihren Schätzwert an. Als Regelbeispiele für die Notwendigkeit nennt Art. 138 Abs. 1 NichtStrVG unbekannte oder unauffindbare Erben, minderjährige oder entmündigte Erben, die besonderen Schutz erfordern, oder die Pflicht zur Übergabe des Nachlasses an die Kommune¹⁰ oder eine juristische Person. Die Erben, Vermächtnisempfänger oder Gläubiger des Erblassers können gemäß Art. 138 Abs. 2 NichtStrVG verlangen, dass das Gericht die Erstellung eines Inventars anordnet. Die Pflicht zur Erstellung eines Inventars trifft gemäß Art. 141 NichtStrVG – der hierin Art. 96, 99 serbAußStrVG folgt – regelmäßig die Kommune, aber das Gericht kann auch einen Sachverständigen beauftragen. Nötigenfalls kann das Gericht für den Nachlass einen Pfleger benennen (Art. 146 NichtStrVG).

2. Testamentseröffnung

Der folgende, seiner Natur nach noch vorbereitende Verfahrensabschnitt findet nur statt, wenn ein Testament vorliegt. Das Nachlassgericht eröffnet und verliest das Testament. Hat der Erblasser mehrere Testamente hinterlassen, verfährt das Gericht mit allen Testamenten so. Die Erben können anwesend sein, obligatorisch ist aber nur die Anwesenheit zweier Erwachsener, die Erben sein können, aber nicht müssen (Art. 149 NichtStrVG). Sonderregeln gelten für aufgezeichnete mündliche Testamente und für verschwundene Testamente. Wenn der Erblasser einen Testamentsvollstrecker benannt hat, setzt sich das Gericht mit diesem in Verbindung.

3. Die Feststellung der Erben

Ob das Verfahren über diesen Punkt hinaus fortgeführt wird, hängt gemäß Art. 157 NichtStrVG vom Nachlass ab. Nur wenn Immobilien im Nachlass vorhanden sind, führt das Gericht das Verfahren in jedem Fall weiter; ansonsten entscheiden die Erben: Wenn einer von ihnen die Durchführung eines Nachlassverfahrens beantragt, setzt das Gericht das Verfahren fort, ansonsten stellt es es durch Urteil ein. Art. 157 NichtStrVG findet sich zwar bei den Vorschriften über die Testamentseröffnung, betrifft aber auch Verfahren über die gesetzliche Erbfolge, denn die Ratio der Vorschrift gilt auch hier.¹¹ Die systemwidrige Verortung der Vorschrift im falschen Verfahrensabschnitt ist symptomatisch für die geringe handwerkliche Qualität des Gesetzes.

¹⁰ Gemäß Art. 21 ErbG sind die Kommunen gesetzliche Erben, wenn sonst keine Erben vorhanden sind.

¹¹ So ist es auch in Serbien: Art. 113 serbAußStrVG; hierzu *Čeković-Vuletić/Pürner* (Fn. 7), S. 53.

Den zentralen Verfahrensabschnitt bezeichnet das NichtStrVG als „Überprüfung des Nachlasses“. Er findet in Gestalt eines gerichtlichen Sitzungstermins statt (Art. 159 Abs. 1 NichtStrVG),¹² der in Ermangelung von Sonderregelungen dem die gesamte nichtstreitige Gerichtsbarkeit prägenden Grundsatz der Öffentlichkeit unterliegt (Art. 10 Abs. 1 NichtStrVG). Als Ergebnis dieses Verfahrens soll feststehen, wie der Nachlass zu verteilen ist.

Das Gericht informiert alle interessierten Parteien über den Termin; dazu gehören z.B. die im Testament benannten Erben und Vermächtnisnehmer sowie ggf. der Testamentsvollstrecker. Sind die Erben unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts, veröffentlicht das Gericht im Gesetzblatt und auf sonst geeignete Weise einen Aufruf, sich innerhalb von sechs Monaten zu melden.

In der Sitzung stellt das Gericht den Umfang des Nachlasses und die Berechtigung der angemeldeten Ansprüche potenzieller Erben, Vermächtnisempfänger und Gläubiger fest (Art. 162 NichtStrVG). Materieller Maßstab dieser Entscheidung ist v.a. das ErbG; das Gericht wendet es auf die Tatsachen an, die ihm bekannt sind. Das gilt auch für ordnungsgemäß geladene, aber nicht erschienene Anspruchsteller. Gegen sie ergeht kein Versäumnisurteil, sondern ihr Anspruch wird auf der Grundlage der vorhandenen Informationen geprüft. Bis zum Ende dieses Verfahrens, d.h. bis zum Erlass des Urteils,¹³ haben Erben die Möglichkeit, Erklärungen darüber abzugeben, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen (Art. 159 Abs. 2 NichtStrVG). Schweigen gilt als Annahmeerklärung (Art. 164 Abs. 2 NichtStrVG). Die Ausschlagung kann der Erbe vor Gericht und begrenzt für sich selbst oder auch mit Wirkung für seine Erben abgeben (Art. 165 NichtStrVG).

Im Nachlassverfahren kann das Nachlassgericht nicht über streitige Tatsachen entscheiden. Sind sich die Beteiligten über entscheidungserhebliche tatsächliche Aspekte uneinig und gelten diese Unsicherheiten nicht durch gesetzliche Vermutungen, allgemein zugängliches Wissen oder vorliegende Urkunden als geklärt, so setzt das Nachlassgericht das Verfahren gemäß Art. 22, 166 NichtStrVG aus und gibt den interessierten Parteien auf, die Tatsachen durch ein einschlägiges Verwaltungsverfahren oder in einem streitigen Prozess¹⁴ klären zu lassen. Hierzu gibt das Gericht ihnen eine Frist von höchstens 30 Tagen (Art. 170 Abs. 2 NichtStrVG). Betreffen die streitigen Tatsachen alleine ein Vermächtnis, so setzt das Nachlassgericht das Verfahren nicht aus, solange die Tatsachen in anderweitigen Verwaltungs- oder Prozessverfahren bestands- oder rechtskräftig geklärt werden (Art. 168 NichtStrVG).

Kommt die angewiesene Partei der Einleitung eines anderweitigen Verfahrens zur Klärung von Tatsachen nicht nach, so setzt das Nachlassgericht gemäß Art. 170 Abs. 4 NichtStrVG das Verfahren fort, und die angewiesene Partei kann ihr Recht in dem Verfahren suchen, zu dessen Durchführung sie das Nachlassgericht angewiesen hatte. Wie zu verfahren ist, wenn in diesem anderweitigen Verfahren zwar eine Tatsachenfeststel-

¹² Art. 159 NichtStrVG ist *lex specialis* zu der allgemeinen Regel des Art. 11 NichtStrVG, wonach nichtstreitige Verfahren ohne förmliche Verhandlung durchgeführt werden können.

¹³ Dass „Ende des Verfahrens“ als „Erlass der abschließenden Gerichtsentscheidung“ zu verstehen ist, ist für die parallele Vorschrift in Art. 115 Abs. 2 serbAußStrVG im Schrifttum bereits geklärt: *Vukasin Ristić*: Praktikum za nasledje [Praktikum zum Erbrecht], Belgrad 2003, S. 245. Diese Interpretation ist ohne Schwierigkeiten auf die kosovarische Regelung übertragbar.

¹⁴ Rechtsgrundlage ist das Gesetz 03/L-006 über das Streitverfahren vom 30.6.2008, Gazeta Zyrtare 2008 Nr. 38 (in der Folge: ZPO); näher hierzu Chronik der Rechtsentwicklung, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2009, S. 28.

lung, aber keine subjektive Rechtsdurchsetzung möglich ist, regelt das Gesetz nicht. Überhaupt sind die Vorschriften über die Aussetzung und die anderweitige Klärung von Tatsachenfragen sehr mechanistisch und lassen dem Gericht nicht immer die notwendige Flexibilität, die nötig ist, um ein Nachlassverfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

Art. 166 Abs. 3 NichtStrVG erinnert das Nachlassgericht noch einmal daran, dass es selbst alle auftauchenden Rechtsfragen zu lösen hat. In anderweitige Verfahren können nur Zweifel über Tatsachen verwiesen werden, nicht aber die rechtliche Bewertung der bekannten Tatsachen.

4. Nachträglich aufgefundene Nachlassgegenstände

Taucht nachträglich weiteres Vermögen des Erblassers auf, wird hierfür kein neues Nachlassverfahren durchgeführt, sondern es wird auf der Grundlage des Ergebnisses des früheren Verfahrens an die Erben verteilt (Art. 182 NichtStrVG). Wenn früher über den Nachlass kein Verfahren durchgeführt wurde, führt das nachträglich entdeckte Vermögen nur dann von Amts wegen zu einem Nachlassverfahren, wenn es Immobilien und „gleichgestellte Rechte“ enthält. Über bewegliches Vermögen eröffnet das Nachlassgericht nur auf Antrag der interessierten Parteien ein Nachlassverfahren. Was mit nachträglich entdecktem beweglichem Vermögen geschieht, wenn die Interessierten kein Verfahren beantragen, regelt das Gesetz nicht; es geht wohl stillschweigend davon aus, dass sich die interessierten Parteien in einem solchen Fall über die Aufteilung der Vermögenswerte einig sind. Möglich ist in einem solchen Fall auch ein notarielles Nachlassverfahren.¹⁵

5. Kosten

Gemäß der allgemeinen Regel in Art. 29 Abs. 3 Satz 1 NichtStrVG tragen in nichtstreitigen Verfahren vermögensrechtlicher Natur, wozu auch die Nachlassverfahren gehören,¹⁶ die Beteiligten die Kosten zu gleichen Teilen. Allerdings erlaubt es Satz 2 dem Gericht, die Kosten anders zu verteilen, wenn die Beteiligten in unterschiedlichem Maße an den in Frage stehenden Rechten partizipieren. Diese Regelung ermöglicht es im Nachlassverfahren, die im Status der Beteiligten angelegten Unterschiede – Erbe, Vermächtnisnehmer, Gläubiger etc. – sowie den unterschiedlichen Erfolg des einzelnen Beteiligten zu berücksichtigen. Warum der Gesetzgeber, der ansonsten das Nachlassverfahren umfassend geregelt hat, gerade bei den Kosten keine adäquate und auf die Besonderheiten des Nachlassverfahrens abgestimmte Regelung trifft und damit den Rückgriff auf den in diesem Punkt viel zu vagen allgemeinen Teil nötig macht, ist nicht einsichtig.

V. Urteil und Rechtsmittel

Im Nachlassverfahren ergeht abschließend ein Urteil,¹⁷ das zu begründen ist (Art. 17 NichtStrVG). Das betrifft sowohl den Fall, dass das Gericht zu einer Entscheidung in der

¹⁵ S.o. Punkt 3.1.

¹⁶ S.o. Punkt 2.

¹⁷ Der albanische Originalbegriff „aktvendim“ ist mehrdeutig und kann sowohl Urteil im förmlichen Sinn als auch jede abschließende Gerichtsentscheidung bedeuten. Dasselbe gilt für die gleichermaßen authentischen Sprachfassungen in Serbisch und Bosnisch, nach der ein „rešenje“ (serbisch) bzw. „rješenje“ (bosnisch) ergeht. Die ebenfalls authentische englische Variante spricht von „judgement act“.

Sache kommt, als auch die Fälle sonstiger Verfahrensbeendigung, etwa bei Einstellung oder Abgabe des Verfahrens. In der Sache sind auch Teilurteile möglich, z.B. wenn die anderweitige Klärung in Bezug auf einen Teil des Nachlasses noch andauert und die Lage für andere Nachlassteile klar ist (Art. 169 Abs. 4, 177 NichtStrVG) oder auch in Bezug auf Vermächtnisse (Art. 176 NichtStrVG).

Das Urteil in der Sache beinhaltet gemäß Art. 171 NichtStrVG den Umfang des Nachlasses, die Erben, ihren Anteil am Nachlass und die Rechtsgrundlage, Bedingungen und Einschränkungen ihres Erbrechts sowie die Angaben zu Inhalt und Empfängern von Vermächtnissen und sonstigen Rechten am Nachlass. Wenn alle Erben und Vermächtnisempfänger sich auf einen Auseinandersetzungsplan einigen, kann dieser gemäß Art. 172 NichtStrVG in das Urteil aufgenommen werden. Das Urteil regelt die Rechtsverhältnisse der Beteiligten in Bezug auf den Nachlass autoritativ (Art. 178 NichtStrVG). Da die Erbschaft kraft Gesetzes anfällt, ist das Urteil insofern deklarativ, ermöglicht aber den gutgläubigen Erwerb des zugesprochenen Rechts, auch wenn sich nachträglich eine abweichende materielle Rechtslage herausstellt (Art. 181 NichtStrVG). Die autoritative Wirkung besagt zudem, dass die Rechtslage als geklärt gilt und nur im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Nachlassgerichts angegriffen werden kann (Art. 178 Abs. 2 NichtStrVG).

Für angebliche Erben oder sonstige Rechteinhaber, die am Nachlassverfahren nicht teilgenommen haben und auch nicht geladen waren, bleibt der Weg, ihre Rechte im streitigen Verfahren¹⁸ geltend zu machen (Art. 179, 184 NichtStrVG). Dasselbe gilt, wenn nachträglich ein Testament gefunden wird: Es stellt das Urteil des Nachlassverfahrens nicht in Frage, sondern verpflichtet das Nachlassgericht, die Betroffenen über das Testament und die Möglichkeit, im Streitverfahren ihre Rechte durchzusetzen, zu informieren (Art. 183 NichtStrVG).

Das rechtskräftige Urteil ist die Grundlage für die Umschreibung öffentlicher Register und geht von Amts wegen auch den Steuerbehörden zur Festsetzung der Erbschaftssteuer zu.

Als Rechtsmittel gegen das Urteil des Nachlassgerichts steht den Verfahrensbeteiligten gemäß Art. 185 NichtStrVG der Übergang in ein Streitiges Verfahren zur Verfügung. Das ist eine deutliche Abweichung gegenüber der allgemeinen Vorschrift in Art. 20, 28 Abs. 1 NichtStrVG, wonach eine nichtstreitige Entscheidung die wiederholte Behandlung des Gegenstands im Streitverfahren ausschließt. Die Rechtsmittelfrist beträgt gemäß Art. 185 Abs. 1 NichtStrVG i.V.m. Art. 18 NichtStrVG, Art. 176 Abs. 1 ZPO 15 Tage.

VI. Kollisionsrechtliche Aspekte

Das Kollisionsrecht in Nachlassverfahren ist nicht zusammenhängend geregelt, sondern über mehrere Vorschriften verstreut. Als eine Sonderform der örtlichen Zuständigkeit ist die internationale Zuständigkeit kosovarischer Nachlassgerichte in Art. 129 NichtStrVG geregelt. Gemäß Abs. 1 besteht eine ausschließliche Zuständigkeit kosovarischer Gerichte für Nachlässe von Personen, die zum Todeszeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz im Kosovo hatten. Uneingeschränkt gilt dies für Immobilien im Kosovo und für bewegliches Gut weltweit. Wenn der Erblasser mit Wohnsitz im Kosovo ausländische Im-

und auch die fünfte und letzte authentische Fassung, die türkische, verwendet mit „karname“ ein mehrdeutiges Wort.

¹⁸ S.o. Fn. 14.

mobilien hinterlassen hat, sind gemäß Art. 129 Abs. 2 NichtStrVG kosovarische Gerichte nur so weit zuständig, wie das Recht des Belegenheitsstaates dies zulässt. Wenn das kosovarische Gericht nach Verfahrenseröffnung feststellt, dass eine ausländische Behörde zuständig ist, stellt es dies gemäß Art. 154 Abs. 2 NichtStrVG durch Urteil fest; von einer Übergabe an das ausländische Organ spricht das Gesetz nicht – im Gegensatz zur innerstaatlichen Unzuständigkeit, wo das Gericht die Sache an das zuständige Organ abgibt. *E contrario* ist zu folgern, dass eine Abgabe nicht erfolgt.

Grenzüberschreitende Verfahren, für die eine ausländische Behörde primär zuständig ist, sind in Art. 186-189 NichtStrVG geregelt. Hinterlässt ein Erblasser, dessen Nachlass durch ein ausländisches Organ geregelt wird, ausreichendes Vermögen im Kosovo,¹⁹ so erlässt das zuständige kosovarische Nachlassgericht einen landesweiten Aufruf mit einer Frist zwischen 30 Tagen und 6 Monaten; dieser Aufruf wird im Gesetzblatt und weiteren geeigneten Organen publik gemacht. Wenn sich potenzielle Erben, Vermächtnisnehmer oder Gläubiger des Erblassers melden, nimmt das Gericht einen so großen Teil des Nachlasses in Verwahrung, wie zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche notwendig ist. Es wartet dann die Entscheidung der ausländischen Behörde ab und vollstreckt diese, wenn sie vorliegt, in den in Verwahrung genommenen Nachlass. Die Teile des Nachlasses, die von kosovarischen Anspruchstellern nicht beansprucht werden, übergibt das kosovarische Gericht an die ausländische Behörde.

Art. 189 NichtStrVG erlaubt es Erben im Kosovo im Hinblick auf den im Kosovo belegenen beweglichen Nachlass eines fremden Staatsangehörigen, beim kosovarischen Nachlassgericht zu beantragen, dass das Verfahren durch kosovarische Gerichte durchgeführt wird. Der Antrag muss von allen Erben im Kosovo unterstützt werden. Das kosovarische Gericht erlässt dann u.a. im kosovarischen Gesetzblatt einen Aufruf an ausländische Erben und Vermächtnisnehmer, innerhalb von 6 Monaten der Übernahme durch das kosovarische Gericht zu widersprechen. Die diplomatische Vertretung des Staates, dessen Behörde für das Nachlassverfahren eigentlich zuständig ist, erhält eine Abschrift. Geht kein Widerspruch ein, führt das kosovarische Gericht das Verfahren durch.

Die Vorschriften lassen Lücken. So ist nicht geregelt, wie mit dem im Kosovo belegenen Grundeigentum von Erblassern zu verfahren ist, die keine kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen und/oder keinen Wohnsitz im Kosovo haben. Zudem sind die Bezugnahmen auf ausländische Behörden uneinheitlich. Art. 186 NichtStrVG setzt voraus, dass „eine ausländische Behörde für das Nachlassverfahren zuständig ist“, während Art. 189 NichtStrVG vom „Nachlass ausländischer Staatsbürger“ spricht. Dies sind verschiedene Sachverhalte, denn eine ausländische Behörde kann auch für den Nachlass kosovarischer Staatsbürger zuständig sein, sofern diese ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Die internationale Zuständigkeit kosovarischer Gerichte in Art. 129 NichtStrVG knüpft an den kosovarischen Wohnsitz, nicht an die Staatsangehörigkeit an. Dem entspricht das materielle Kollisionsrecht in Art. 146 ErbG, wonach kosovarisches Erbrecht für Erblasser mit Wohnsitz im Kosovo gilt, für kosovarische Bürger mit Wohnsitz im Ausland jedoch nur dann, wenn sie sich ausdrücklich für die Anwendung kosovarischen Rechts unterscheiden.

¹⁹ Gemäß Art. 186 Abs. 3 NichtStrVG findet kein Verfahren statt, wenn der im Kosovo belegene Nachlass „von geringem Wert“ ist.

VII. Schlussbemerkung

Die Regelung des Nachlassverfahrens ist ein weiterer Schritt zur Etablierung einer eigenen kosovarischen Rechtsordnung und Staatlichkeit. Handwerklich ist die Regelung nur teilweise gelungen. Das stellt die kosovarischen Nachlassrichter vor schwierige Aufgaben, für die sie zurzeit noch kaum gerüstet sind. Zahlreiche Mängel müssen in Zukunft ausgebessert werden, und auch die Harmonisierung zwischen Nachlassverfahrensrecht, Erbrecht und Notarsrecht muss der Gesetzgeber noch vornehmen.

Hinzu kommt, dass das Gesetz in den fünf offiziellen Sprachen (Albanisch, Bosnisch, Englisch, Serbisch und Türkisch) teilweise abweichende Inhalte aufweist. Das ist ein allgemeiner Zug kosovarischer Gesetze, der insoweit jugoslawische Traditionen fortsetzt. Die Schlampigkeit bei den Übersetzungen zwischen den fünf offiziellen Gesetzessprachen ist allerdings der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit kaum förderlich.

Das jetzige Gesetz kann daher nur als ein erster Schritt bewertet werden, dem weitere folgen müssen, um eine wirklich handhabbare Regelung zu erlassen.